



Der Kinderschutzbund
Landesverband
Schleswig-Holstein

Deutscher Kinderschutzbund LV SH e. V. * Sophienblatt 85 * 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Barbara Ostmeier
Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Deutscher Kinder-
schutzbund**

**Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.**

Sophienblatt 85
24114 Kiel
Telefon: 0431 666679-0
Fax: 0431 666679-16

info@kinderschutzbund-sh.de
www.kinderschutzbund-sh.de

**per Email:
innenausschuss@landtag.ltsh.de**

Kiel, 17. Juli 2020

**Stellungnahme des DKSB LV SH zum
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften
im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/2118

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG) Stellung nehmen zu können.

Wir haben in dieser Sache bereits im Dezember 2019 gegenüber dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Stellung genommen. Da sich in der Zwischenzeit keine neuen Aspekte ergeben haben, schicken wir Ihnen die Stellungnahme im gleichen Wortlaut.

Stellungnahme:

Der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein lehnt eine Ergänzung von § 257 Abs. 3 um einen neuen Satz 2, der die Befugnis zum Schusswaffengebrauch auch gegen Personen erweitert, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht vierzehn Jahre alt sind, und

BANKVERBINDUNG

Förde Sparkasse
IBAN: DE76 2105 0170 0092 0360 78 BIC: NOLADE21KIE
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 74ZZZ00001003266

Finanzamt Kiel
St.-Nr. 20/290/81754

Mitglied im Dachverband
DER PARITÄTISCHE

die damit verbundene Verankerung eines sogenannten finalen d.h. tödlichen Rettungsschusses auch auf Kinder im Landesrecht – § 258 Abs. 1 –, ausdrücklich ab.

Im Vorfeld dieser Anhörung wurde von Seiten der Polizei öffentlich argumentiert, dass man für den Fall vorbereitet sein müsse, in dem Untervierzehnjährige für terroristische Selbstmordattentate instrumentalisiert werden. Bei einem solchen Fall handelt es sich um eine sehr spezielle, bisher nicht dagewesene Ausnahmesituation, die natürlich überaus ernst zu nehmen ist.

Hierzu ist aus Sicht des Kinderschutzbundes folgendes zu sagen:

Die Befugnis zum Schusswaffengebrauch gegenüber Kindern ist im Gesetzentwurf nicht auf terroristische Selbstmordattentate beschränkt, sondern geht über diese Fallkonstellation weit hinaus.

Bereits heute sind Verletzungen oder die Tötung eines Angreifers nach § 32 StGB strafrechtlich gerechtfertigt. Es stellt sich für uns daher die Frage, warum es einer zusätzlichen Regelung im Polizeirecht bedarf.

Vor diesem Hintergrund haben wir die große Sorge, dass gesellschaftliche Grenzen zu Lasten der Kinder verschoben werden und damit auch die Diskussion über eine Absenkung des Strafmündigkeitsalters von Kindern befördert wird. Vor einer solchen Entwicklung möchte der Kinderschutzbund ausdrücklich warnen. Das Kindeswohl muss immer an erster Stelle stehen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Kinder für terroristische Selbstmordattentate instrumentalisiert werden. Ein Kind, das für die Zwecke Erwachsener benutzt wird, ist selbst ein Opfer. Unsere Gesellschaft muss sich fragen, wie wir Kinder präventiv vor politisch und religiös motivierter Indoktrination und Radikalisierung schützen können und uns adäquat um potentiell betroffene Kinder kümmern. Kinder benötigen und erhalten dafür in unserer Gesellschaft Unterstützung durch Maßnahmen der Jugendhilfe – wir dürfen nicht mit Mitteln des Polizeirechts reagieren.

In § 251 Abs. 4 wird die Aufzählung der zulässigen Waffen um Distanz-Elektroimpulsgeräte, so genannte „Taser“ ergänzt. Diese sollen als milderes Zwangsmittel als der Schusswaffeneinsatz ein besser abgestuftes Handeln der Einsatzkräfte ermöglichen.

Neben der Befürchtung, dass die Gefährlichkeit des Einsatzmittels Taser regelmäßig unterschätzt wird und damit unverhältnismäßig eingesetzt werden könnte, möchten wir auf Kinder und andere besonders vulnerable Personengruppen wie ältere Menschen, Schwangere, Personen mit Herzproblemen und Personen mit Alkohol / Drogen-Intoxikation hinweisen.

Bei der wissenschaftlichen Erforschung der Auswirkungen von Tasern besteht ein beträchtliches Wissens- und Erkenntnisdefizit, so dass nicht von einer generellen Unbedenklichkeit ausgegangen werden kann. Die Studienlage deutet vielmehr darauf hin, dass bei zuvor benannten Risikogruppen der Einsatz von Tasern verheerende Folgen auf die körperliche Unversehrtheit haben und sogar tödlich enden kann. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen hat in der Vergangenheit Großbritannien aufgefordert, den Einsatz von Tasern gegen Kinder zu stoppen¹ – die Folgen für die körperliche und mentale Gesundheit der Kinder sind nicht zu verantworten.

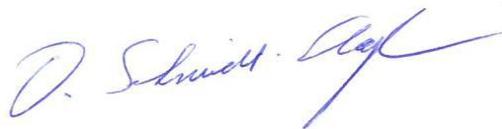
Vor diesem Hintergrund fordert der Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein, dass gesetzlich normiert wird, dass Taser nicht gegen Kinder eingesetzt werden dürfen. Analog zu den Allgemeinen Vorschriften für den Schusswaffengebrauch – § 257 – ist eine entsprechende Regelung für den Gebrauch von Tasern ins Gesetz aufzunehmen. Insbesondere ist festzuschreiben, dass gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht vierzehn Jahre alt sind, Taser nicht gebraucht werden dürfen.

Wir gehen davon aus, dass die Perspektive des Kindes im zuvor geschilderten Sinne im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt wird und stehen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irene Johns
Landesvorsitzende



Dr. Eberhard Schmidt-Elsaesser
Mitglied geschäftsführender Vorstand

¹ UN Committee on the Rights of the Child, Concluding observations on the fifth periodic report of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, <http://www.crae.org.uk/media/93148/UK-concluding-observations-2016.pdf>.